

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen in der Sitzung am 16.06.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem/der Gebührenschuldner/in durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den/die Gebührenschuldner/in zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte		
a) für Särge bis 1,20 m für	20 Jahre	275,00 EURO
b) für Särge über 1,20 m für	30 Jahre	1170,00 EURO
je Jahr und Grabbreite	39,00 EURO	
2. Wahlgrabstätte für	30 Jahre	1260,00 EURO
je Jahr und je Grabbreite	42,00 EURO	
(Alter Friedhof)		
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage (z. Zt. K-Feld) für 30 Jahre		1410,00 EURO
je Jahr und je Grabbreite	47,00 EURO	
4. Wahlgrabstätte in besonderer Lage (M-Feld) für 30 Jahre		1440,00 EURO
je Jahr und je Grabbreite	48,00 EURO	
5. Wahlgrabstätte auf dem Rosenfeld (Rasen) für 30 Jahre		1680,00 EURO
zuzüglich Grabsteinanteil und Inschrift		385,00 EURO
je Jahr und Grabbreite	56,00 €	

6. Urnenwahlgrabstätte für je Jahr und je Grabbreite 42,00 EURO (Alter Friedhof)	20 Jahre	840,00 EURO
7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage je Jahr und je Grabbreite 47,00 EURO (J,K,L-Feld)	20 Jahre	940,00 EURO
8. Urnenwahlgrabstätte namenlose Beisetzung und Baumfeld je Jahr und je Grabbreite 48,00 EURO	20 Jahre	960,00 EURO
9. Urnenwahlgrabstätte auf dem Rosenfeld (Rosenbeet)/H-Feld für 20 Jahre zuzüglich Grabsteinanteil und Inschrift je Jahr und Grabbreite 56,00 €		1120,00 EURO 385,00 EURO
10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten: Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 9 berechnet.		
11. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder Kleinstkindes		300,00 EURO

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	24,00 EURO
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	24,00 EURO
3. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals erfolgt erst nach Bezahlung der Grabstätte. Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	
a) eines stehenden Grabmals für 30 Jahre	60,00 EURO
b) eines stehenden Grabmals für 20 Jahre	45,00 EURO
c) Genehmigung eines liegenden Grabmals	15,00 EURO
4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	50,00 EURO

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft. Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	120,00 EURO
Särge über 1,20 m	400,00 EURO
2. Für eine Urnenbeisetzung	120,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Trauerhalle und Leichenkammer)	235,00 EURO
--	-------------

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK).

2. Benutzung der Kühlkammer für 2-7 Tage pauschal	55,00 EURO
jeder Tag, der über 7 Tage hinaus geht	15,00 EURO

3. Gebühr für die Auflösung einer Grabstätte, das Abräumen und Entsorgen eines	
--	--

liegenden Grabmals mit Kanten	50,00 EURO
stehenden Grabmals mit Kanten	100,00 EURO

 zuzügl. Stundenlohn je nach Zeitaufwand

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	das 5-fache von III/1
2. Für die Ausgrabung einer Urne	das 5-fache von III/2

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. Die Grabpflege umfaßt die Sauberhaltung der Grabstätte von Ostern bis Toten- und Ewigkeitssonntag.

VII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.02.2005 und die Änderung vom 22.11.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____ (Az.: Top _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leezen den 17.06.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leezen
- Der Kirchengemeinderat -

Axel Penner, P.
Vorsitzende/r



H. P. Segeberg
Mitglied

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse: www.kirchenkreis-ploen-segeberg.de, durch Aushang im Schaukasten der Auferstehungskapelle Leezen, Neversdorfer Straße oder Einsicht im Büro der Friedhofsverwaltung, Heiderfelder Straße 9

nach vorherigem Hinweis in der Segeberger Zeitung
(Veröffentlichungsorgan)

am _____

Kirchenaufsichtlich genehmigt

(Datum) 7. VI. 2015

- Sulimma -
Verwaltungsleiter



Axel Penner, P.
Vorsitzende/r



K. Kühnig
Mitglied